



Haufe

SteuerNews Juni 2011

Gesetzgebung

- > Riester-Rente: Regelungen sollen klarer werden..... 2
- > Reverse-Charge für Handys und Schaltkreise..... 2

Rechtsprechung

- > Pflegekosten: Umfang der außergewöhnlichen Belastungen..... 3
- > Werbungskostenabzug für Sprachkurs im Ausland..... 3
- > Steuerberatungsgesellschaft darf nicht mit Rechtsberatung werben..... 4
- > Prüfungsanordnung nach dem SchwarzArbG: Regelungen für steuerliche Außenprüfung gelten nicht..... 5
- > Mantelkauf: Verfassungsbeschwerde wegen Zweifeln an der begrenzten Verlustverrechnung..... 6
- > Rechtsprechung kompakt..... 8

Finanzverwaltung

- > Unterhaltsleistungen ins Ausland..... 10
- > Umwandlungssteuererlass im Entwurf..... 11
- > Zuwendungsbestätigungen: Anforderungen für Spendenabzug..... 12
- > Windkraftanlagen: Steuerliche Behandlung des Vergütungszuschlags für „Repowering“..... 14

Steuer-Gestaltung

- > Investitionsabzugsbetrag vor Betriebseröffnung..... 15

www.haufe.de/steuern

Altersvorsorge

Riester-Rente: Regelungen sollen klarer werden

Zum Thema

- > Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie sowie Änderung steuerlicher Vorschriften
[Haufe Index 2648066](#)

Nachdem zahlreiche Riester-Sparer ihre unberechtigt erhaltenen Zulagen zurückzahlen mussten, will die Bundesregierung Änderungen bei der Riester-Rente vornehmen.

In der Vergangenheit hatten zahlreiche Riester-Sparer eine Zulage erhalten, ohne den erforderlichen Eigenbeitrag geleistet zu haben. In der Folge wurde die Zulage zurückgefordert.

In vielen Fällen war Unwissenheit der Grund für das Versäumnis: Die Betroffenen waren ohne dies zu bemerken – z. B. durch die Geburt eines Kindes – von mittelbar zu unmittelbar Anspruchsberechtigten geworden. Folglich hätten sie einen Eigenbeitrag leisten müssen. Die Bundesregierung will in diesen Fällen eine nachträgliche Zahlung der Beiträge ermöglichen, um die Zulage doch noch zu erhalten. Für die Zukunft sollen auch mittelbar anspruchsberechtigte Riester-Sparer zwingend einen Mindest-Eigenbeitrag leisten.

Die Neuregelung ist in den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung EU-Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften eingeflossen.

Hinweis: Dieses Gesetz enthält noch weitere steuerliche Regelungen (vgl. Haufe Steuer News, Ausgabe April 2011). Neben den Änderungen bei der Riester-Rente ist nun auch noch ein automatisierter Abzug von Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer geplant. Diese beiden Punkte waren im Referententwurf noch nicht enthalten. Mehr zum Gesetzentwurf lesen sie in Ihren Haufe Steuer Office unter Haufe Index 2648066.

Neuregelung zum 1.7.2011

Reverse-Charge für Handys und Schaltkreise

Zum Thema

- > Reverse-Charge-Verfahren
[Haufe Index 855907](#)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2011 dem 6. Verbrauchsteueränderungsgesetz (6. VStÄndG) zugestimmt. Damit kommt es zum 1. Juli zu einer Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise.

Betroffen von der Erweiterung in § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG n. F. sind:

1. Mobilfunkgeräte, d.h. Geräte, die zum Gebrauch mittels eines zugelassenen Netzes und auf bestimmten Frequenzen hergestellt oder hergerichtet wurden, unabhängig von etwaigen weiteren Nutzungsmöglichkeiten und
2. integrierte Schaltkreise wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor Einbau in Endprodukte.

Bei Lieferungen dieser Gegenstände an einen Unternehmer schuldet nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steu-


er. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen.

Die Regelung kommt nur im zwischenunternehmerischen Handel (B2B) zur Anwendung. Voraussetzung ist außerdem, dass die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Bemessungsgrundlagen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Bei Lieferungen der genannten Gegenstände an Nichtunternehmer (insbesondere im typischen Einzelhandel) bleibt es bei der Steuerschuld des leistenden Unternehmers unabhängig vom Rechnungsbeitrag.

Die Änderung des § 13b UStG tritt zum 1.7.2011 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die nach dem 30.6.2011 ausgeführt werden.

Haufe Index

Diese Angabe erleichtert das Auffinden von zitierten Dokumenten im Haufe Steuer Office. Geben Sie diese Zahl einfach auf der Startseite in das Suchfeld links oben ein und bestätigen Sie mit „Enter“ oder „Los“ – schon haben Sie das gewünschte Dokument auf dem Bildschirm. In den Steuer News finden Sie zu den jeweiligen Artikeln eine themenbezogene Verlinkung zu weiterführenden Informationen im Haufe Steuer Office unter Angabe des Haufe Index. Dokumente, die sich noch nicht auf der aktuellen DVD, sondern nur auf der Online-Version befinden (z. B. die online wöchentlich aktualisierten BFH-Entscheidungen), sind durch das zusätzliche Symbol  gekennzeichnet.

Pflegezusatzversicherung

Pflegekosten: Umfang der außergewöhnlichen Belastungen

Zum Thema

- > Pflegekosten
Haufe Index 1636852

Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, als die Pflegekosten die Leistungen der Pflegeversicherung und das aus einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung bezogene Pflege(tage)geld übersteigen.

BFH, Beschluss v. 14.4.2011, VI R 8/10, Haufe Index 2690978

Hintergrund

Der pflegebedürftige A und seine Ehefrau beziehen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. A lebt in einem Pflegeheim und hat die Pflegestufe III. Die Aufwendungen für das Pflegeheim werden A teilweise von der Beihilfe und teilweise von der Pflegepflichtversicherung ersetzt. Nachdem A außerdem eine private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen hatte, bekommt er aus dieser Versicherung ein monatliches Pflegegeld.

Das Finanzamt berücksichtigte bei der Einkommensteuerveranlagung die Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung, zog aber – entgegen der von den Eheleuten durchgeführten Berechnung – neben den von der Beihilfe und der Pflegepflichtversicherung erstatteten Beträge auch das von der Pflegezusatzversicherung gezahlte Pflegegeld ab. Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht ab.

Entscheidung

Der BFH entschied ebenfalls, dass die Leistungen aus der ergänzenden Pflegekrankenversicherung auf die als außergewöhnliche Belastung geltend gemachten Pflegekosten des A anzurechnen sind. Außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG sind nur insoweit abzugsfähig, als der Steuerpflichtige die Aufwendungen endgültig selbst tragen muss; denn der Abzugstatbestand erfordert eine verminderte

subjektive Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Kostenerstattungen, die als Ausgleich für die eingetretene Belastung von dritter Seite gezahlt werden, sind deshalb belastungsmindernd anzurechnen (ständige Rechtsprechung, vgl. BFH, Urteil v. 30.6.1999, III R 8/95, Haufe Index 55393).

Allerdings hat der BFH auch ständig entschieden, dass eine solche Anrechnung, die der Vermeidung einer steuerlichen Doppelentlastung dient, nur dann in Frage kommt, wenn der Aufwand und die Ersatzleistungen auf dem nämlichen Ereignis beruhen. Der Steuerpflichtige muss die Leistungen also deshalb erhalten haben, um die ihm entstandenen außergewöhnlichen Aufwendungen ausgleichen zu können (BFH, Urteil v. 18.4.2002, III R 15/00, Haufe Index 779942).

Diesen erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den durch die Pflege entstandenen Kosten und den Leistungen aus der ergänzenden Pflegekrankenversicherung hat der BFH im vorliegenden Fall bejaht. Zwar handelt es sich hier um eine sog. Pflege(tage)geldversicherung, bei der die Versicherung unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Pflegekosten im Versicherungsfall einen in fester Höhe vereinbarten Betrag als monatliches „Pflegegeld“ leistet. Da der Versicherungsfall nach dem Versicherungsvertrag aber die Pflegebedürftigkeit der versicherten Person voraussetzt, wurzeln der Pflegeaufwand und das Pflege(tage)geld in dem nämlichen Ereignis.

Kostenaufteilung

Werbungskostenabzug für Sprachkurs im Ausland

Zum Thema

- > Werbungskosten
Haufe Index 1638673
- > Fortbildungskosten bei Arbeitnehmern
Haufe Index 2379368

Der Besuch eines auswärtigen Sprachkurses ist regelmäßig privat mitveranlasst. Kosten für einen Englischsprachkurs in Südafrika können deshalb i. d. R. nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden.

BFH, Urteil v. 24.2.2011, VI R 12/10, Haufe Index 2680870

Hintergrund

Der Kläger war im Streitjahr 2000 als Offizier bei der Bundeswehr tätig. Gleichzeitig studierte er an der Hochschule der Bundeswehr in München Wirtschafts- und Organisationswissenschaften und hat

diesen Studiengang als Diplom-Kaufmann abgeschlossen. In der Zeit v. 14.8. bis 8.9.2000 nahm er an einem Englischsprachkurs in Kapstadt (Südafrika) teil. Seine hierfür gemachten Aufwendungen i. H. v. 7.844 DM machte er in seiner Einkommensteuerer-

klärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt ließ den Abzug nicht zu. Auch das FG lehnte die Berücksichtigung der Reisekosten ab. Zur Begründung seiner Auffassung berief sich das FG auf die frühere Rechtsprechung des BFH, nach der bei Auslandsreisen zum Sprachstudium – insbesondere an einem attraktiven Veranstaltungsort – eine private Mitveranlassung vermutet wurde und die Kosten aus diesem Grunde nicht abgezogen werden konnten (Aufteilungs- und Abzugsverbot).

Entscheidung

Diese Rechtsprechung hat der BFH inzwischen aufgegeben (u. a. BFH, Beschluss des Großen Senats v. 21.9.2009, GrS 1/06, Haufe Index 2276796). An die Stelle des Aufteilungs- und Abzugsverbots ist nunmehr ein Aufteilungsgebot getreten. Demgemäß sind „gemischte“ – d. h. betrieblich (beruflich) und privat veranlasste – Aufwendungen grundsätzlich aufzuteilen und der berufliche veranlasste Teil als Werbungskosten – ggf. als Betriebsausgaben – zu berücksichtigen.

Das gilt insbesondere auch für Fortbildungskosten. So ist bei einem Fortbildungslehrgang zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen, der nicht am Wohnort des Steuerpflichtigen oder in dessen Nähe stattfindet (auswärtiger Sprachkurs), im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bestimmen, ob die Aufwendungen für die mit dem Sprachkurs verbundene Reise beruflich veranlasst und demzufolge als Werbungskosten abziehbar sind. Der vollständige Abzug dieser Aufwendungen setzt voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Eine private Mitveranlassung der Reise ist aber nunmehr – im Gegensatz zur früheren Auffassung des

BFH – kein Grund, die steuerliche Berücksichtigung der Reisekosten in vollem Umfang abzulehnen. Die Reisekosten sind in einem solchen Fall vielmehr aufzuteilen.

Als Aufteilungsmaßstab kommt grundsätzlich das Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile in Betracht, falls die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge nacheinander verwirklicht werden (BFH, Beschluss des Großen Senats v. 21.9.2009, GrS 1/06, Haufe Index 2276796). Fallen die unterschiedlichen Veranlassungsbeiträge allerdings zeitlich zusammen – wie insbesondere bei einem Sprachkurs an einem Ort, der für den Steuerpflichtigen auch touristisch von Interesse ist – können die Kosten auch nach einem anderen Maßstab aufgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für den Streitfall: Die Teilnahme an einem Sprachkurs in englischer Sprache in Südafrika ist außergewöhnlich und indiziert bereits, dass der Kläger die Reise auch aus privaten Erwägungen unternommen hat. Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat der BFH die Sache an das FG zurückverwiesen.

Hinweis: Die Entscheidung bietet eine neue Lösung für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen berufliche und private Veranlassungsbeiträge zeitgleich verwirklicht werden und deshalb die Aufteilung der Reisekosten nach Zeitanteilen nicht möglich ist. Einfach ist die für die Aufteilung erforderliche „Würdigung der Gesamtumstände“ in einem solchen Fall allerdings nicht. Aus dieser Erkenntnis folgert der BFH im Streitfall: „Sollte keiner der Beteiligten einen anderen Aufteilungsmaßstab substantiell vortragen und nachweisen, so bestehen keine Bedenken, von einer hälftigen Aufteilung sämtlicher mit der Reise verbundenen Kosten auszugehen“. In diesem Sinne wird wohl auch in anderen Fällen zu verfahren sein.

Rechtsdienstleistungen

Steuerberatungsgesellschaft darf nicht mit Rechtsberatung werben

Eine Steuerberatungsgesellschaft darf auf ihrer Homepage keine Rechtsberatung anbieten. Steuerberater können gegenüber ihren Mandanten Rechtsdienstleistungen auch nicht durch Einschaltung eines Anwalts als Subunternehmer erbringen.

LG Baden-Baden, Urteil v. 22.9.2010, 4 O 32/10

Eine Steuerberatungsgesellschaft hat auf ihrer Internetseite damit geworben, dass sie umfassende Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungstätigkeiten anbietet. U. a. haben die Steuerberater auf ihre Spezialisierung im Erb- und Stiftungsrecht verwiesen. Ausdrücklich haben sie erwähnt, dass sie im Erbrecht sowohl aus juristischer

und steuerlicher Sicht den Mandanten zur Verfügung stehen. Im Stiftungsrecht bezog sich die Werbung auch auf die Gründung von Stiftungen etc. Die im Bezirk der Steuerberater zuständige Rechtsanwaltskammer hat die Steuerberater auf Unterlassung der wettbewerbswidrigen Aussagen verklagt. Das Landgericht Baden-Baden hat die Steuer-

Zum Thema

- > Rechtsberatung durch Steuerberater
Haufe Index 1680898

berater antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt (§§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1 UWG i. V. m. § 5 Abs. 1 RDG).

Rechtsberatung nur als untergeordnete Nebenleistung

Rechtsdienstleistungen sind immer nur dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören.

Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit zu beurteilen. Dabei kommt es auf die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse an. Die Rechtsdienstleistung darf nicht der Schwerpunkt der Tätigkeit sein.

Der ausdrückliche Hinweis auf Beratung im Erb- und Stiftungsrecht stellt die rechtliche Beratung in den Vordergrund. Die von den Steuerberatern angepriesene Spezialisierung in den Bereichen Rechtsberatung, Erb- und Stiftungsrecht lässt erkennen, dass diese den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in der Unterstützung der Mandanten in wirtschaftlichen Fragen sehen, sondern in der Klärung rechtlicher Probleme.

Verstoß gegen RDG

Der Verstoß gegen das RDG entfällt nicht, weil die Steuerberater ihrerseits einen Anwalt zur internen Beratung beauftragen.

Entscheidend ist die Sichtweise des Mandanten; die Steuerberater haben die Rechtsdienstleistungen über die Homepage den Rechtssuchenden direkt angeboten. Der Anwalt sollte bei den Mandanten gar nicht in Erscheinung treten, sondern als „Subunternehmer“ des Steuerberaters letzteren beraten.

Ziel des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist es, den Rechtssuchenden vor unqualifizierter Beratung zu schützen. Dies kann durch die „Zwischenschaltung“ des Steuerberaters nicht erreicht werden. Z. B. können Angaben, die der Mandant dem Steuerberater gibt, bei Weitergabe an den Rechtsanwalt unabsichtlich „verfremdet“ werden. Umgekehrt weiß der Steuerberater mangels juristischer Ausbildung gar nicht, was er ggf. ergänzend beim Mandanten an Informationen abfragen muss.

Hinweis: Verträge mit Mandanten, die Leistungen beinhalten, die gegen das RDG verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Dies bedeutet zunächst, dass dem steuerlichen Berater ein Honoraranspruch nicht zusteht (§ 812 BGB). Bei einer fehlerhaften Rechtsdienstleistung haftet der Steuerberater seinem Vertragspartner und dem erkennbar unmittelbar von der Beratung betroffenen Personenkreis (z. B. beim Erbvertrag) nach § 280 BGB und den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter trotz der Nichtigkeit des Vertrags dem Grund nach auf Schadensersatz für den dadurch eingetretenen Schaden. Die bedeutendste Folge kann bei einem Verstoß gegen das RDG der Verlust des Haftpflichtversicherungsschutzes sein.

Prüfungsanordnung nach dem SchwarzArbG

Regelungen für steuerliche Außenprüfung gelten nicht

Bei einer Prüfung nach dem Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) gelten die Bestimmungen der §§ 196 ff. AO nicht. Form- und Fristbestimmungen, die für steuerliche Außenprüfungen gelten, sind daher nicht für solche Prüfungen heranzuziehen.

FG Hamburg, Urteil v. 20.10.2010, 4 K 34/10, Haufe Index 2621210

Hintergrund

Am 11.11.2009 erließ das Zollamt eine Prüfungsverfügung gegen die Klägerin, der Beginn der Prüfung sollte der nächste Tag sein. Geprüft werden sollte die Einhaltung von Bestimmungen des Schwarzarbeitbekämpfungsgesetzes. Die Klägerin legte gegen die Prüfungsanordnung Einspruch ein. Sie führte an, die Voraussetzungen des § 196 AO seien durch die Prüfungsanordnung nicht erfüllt. Diese sei nicht schriftlich bekannt gegeben worden, auch sei die Zeit vor dem Prüfungsbeginn nicht angemessen gewesen. Der Einspruch wurde zurückgewiesen.

Ziel des SchwarzArbG sei es, die Schwarzarbeit effektiv bekämpfen zu können. Deshalb sei es erforder-

lich, dass Prüfungsanordnungen kurzfristig bekannt gegeben werden können. Die Bestimmungen der AO würden insoweit nicht gelten.

Entscheidung

Das Finanzgericht wies die zulässige Klage als unbegründet ab. Es führte aus, dass die Prüfungsanordnung rechtmäßig war. Rechtsgrundlage sei § 2 SchwarzArbG. Es ist nicht zu beanstanden, dass in der schriftlichen Anordnung der Zeitpunkt der Prüfung nicht mitgeteilt wird, da dies auch mündlich geschehen kann.

Die Bestimmungen der AO finden zwar nach § 22

Zum Thema

- > Schwarzarbeit
Haufe Index 1637380
- > Außenprüfung
Haufe Index 1632811

SchwarzArbG insoweit Anwendung, als das SchwarzArbG nichts anderes bestimmt. Die Regelungen für die steuerliche Außenprüfung gelten aber für eine Prüfung nach dem SchwarzArbG nicht, da es sich bei der Prüfung nach dem SchwarzArbG nicht um eine Außenprüfung handelt. Es wäre mit der Zielsetzung des SchwarzArbG nicht vereinbar, wenn die Frist- und Formerfordernisse, die für steuerliche Außenprüfungen gelten, auch für solche heranzuziehen wären.

Hinweis: Die Entscheidung behandelt die Frage, ob bei einer Prüfung nach dem SchwarzArbG die Form- und Fristbestimmungen der AO für die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen Anwendung finden. Dies ist durchaus nicht abwegig, da § 22 SchwarzArbG die Anwendung der Regelung der AO vorschreibt, soweit das SchwarzArbG nichts Gegenteiliges bestimmt. Dies ist nicht der Fall – einen

ausdrücklichen Ausschluss der Bestimmungen über die Durchführung einer Außenprüfung gibt es nicht.


Allerdings vertritt das Gericht die Auffassung, aus dem Zweck der Bekämpfung von Schwarzarbeit sei zu schließen, dass die formalen Bestimmungen, insbesondere die langfristige Ankündigung einer Außenprüfung nicht gelten könnten. Dem wird man zustimmen können, doch stellt sich die Frage, ob dann der Gesetzgeber nicht einen ausdrücklichen Ausschluss hätte normieren müssen.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich demnächst der BFH mit dieser Rechtsfrage auseinandersetzen dürfte. Zwar ist das Urteil des FG Hamburg rechtskräftig, doch hatte das FG Düsseldorf einen ähnlichen Fall zu entscheiden (FG Düsseldorf, Urteil v. 16.6.2010, 4 K 904/10 AO, Haufe Index 2367687), der jetzt vom BFH überprüft werden wird (AZ. VII R 41/10).

Mantelkauf

Verfassungsbeschwerde wegen Zweifeln an der begrenzten Verlustverrechnung

Das FG Hamburg hat aktuell ein Musterverfahren zur Frage der Verlustübernahme beim sog. Mantelkauf dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Die Hintergründe und Chancen für betroffene Kapitalgesellschaften werden im Folgenden erläutert.

FG Hamburg, Beschluss v. 4.4.2011, 2 K 33/10, Haufe Index 2689933 

Es verstößt gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn ein Gesellschafterwechsel bei einer Kapitalgesellschaft dazu führt, dass Verluste aus der bisherigen Tätigkeit verlorengehen und daher für eine spätere Verrechnung mit Gewinnen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Für betroffene Körperschaften – und auch ihre Anteilseigner – bietet dieser Vorlagebeschluss nach Karlsruhe die Aussicht auf eine verbesserte Nutzung der Verluste und zudem die Möglichkeit, eingelegte Einsprüche oder Klagen über ein ruhendes Verfahren offen zu halten. Ein Aktenzeichen des BVerfG liegt noch nicht vor. Zudem ist noch offen, ob dieser Vorlagebeschluss zur Entscheidung angenommen oder als unzulässig bzw. unbegründet zurückgewiesen wird.

Die beanstandete Regelung zum Verlustabzug

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Vorschrift des § 8 Abs. 4 KStG durch § 8c Abs. 1 KStG abgelöst. Seitdem kommt es für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 zu einem partiellen bzw. vollständigen Wegfall von laufenden Verlusten und Verlustvorträgen einer Körperschaft, wenn innerhalb von 5 Jahren ein schädlicher Betei-

ligungserwerb von mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % der Anteilsrechte erfolgt. Die Rechtsfolgen gelten entsprechend für gewerbesteuerliche Fehlbeträge der Körperschaft bzw. einer nachgeordneten Mitunternehmerschaft (§ 10a Satz 10 GewStG). Dabei ist zwischen 2 Fällen zu unterscheiden:

a) Übertragung von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile innerhalb von 5 Jahren: Es geht der bis zur Anteilsübertragung entstandene Verlustabzug entsprechend der übertragenen Quote verloren.

Beispiel: Die GmbH hat einen Verlustvortrag von 100.000 EUR. Alleingesellschafter A überträgt einen Anteil von 30 % auf B. Aufgrund der Anteilsübertragung fällt der Verlustabzug von 30.000 EUR weg und die GmbH kann nur noch 70.000 EUR mit künftig anfallenden Gewinnen verrechnen. Sobald innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums die Schwelle von 50 % überschritten wird, kommt es nicht zu einem quotalen Verlustuntergang entsprechend der Höhe der schädlichen Anteilsübertragung, sondern zum vollständigen Wegfall des Verlusts.

Abwandlung: A überträgt in 01 die 30 % und in 03 weitere 25 % seiner Anteile. Der Verlustvortrag entfällt insgesamt, weil zusammengerechnet die Schwelle von 50 % überschritten ist.

Zum Thema

- > Mantelkauf:
Verlustabzugsbeschränkung
bei Kapitalgesellschaften


Haufe Index 2338580

b) Übertragung von mehr als 50% der Anteile innerhalb von 5 Jahren: Hier fällt der bis dahin entstandene Verlustabzug in voller Höhe weg.

Beispiel: A überträgt 52,5% seiner Anteile. Die GmbH kann überhaupt keinen Verlustabzug mehr geltend machen.

Hinweis: Die Details zur Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften, die durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt worden war, ergeben sich aus dem BMF-Schreiben v. 4.7.2008, IV C 7 - S 2745 - a/08/10001, Haufe Index 2017726.

Die Ausführungen des FG Hamburg



Der 2. Senat des FG Hamburg ist der Auffassung, dass die in § 8c KStG vorgesehene Versagung der Verlustverrechnung im Fall eines Gesellschafterwechsels gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitssatz und das in ihm begründete Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstößt. Da jedoch die Befugnis, eine Vorschrift wegen Verstoßes gegen das GG für verfassungswidrig zu erklären, allein dem BVerfG zusteht, hat das FG in Karlsruhe die Prüfung des § 8c KStG zur Entscheidung vorgelegt (Beschluss v. 4.4.2011, 2 K 33/10, Haufe Index 2689933 .

Hintergrund des vorgelegten Verfahrens ist die Frage, ob ein Gesellschafterwechsel bei einer Kapitalgesellschaft wie der GmbH dazu führen darf, dass Verluste aus der bisherigen Tätigkeit der GmbH verlorengehen und daher für eine spätere Verrechnung mit Gewinnen nicht mehr zur Verfügung stehen. Im zugrunde liegenden Fall führte dies dazu, dass die Kapitalgesellschaft Gewinne versteuern musste, obwohl in den Vorjahren Verluste erwirtschaftet wurden. Diese wurden nicht in voller Höhe berücksichtigt, weil einer der Gesellschafter aus persönlichen Gründen (Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen und im Vorgriff auf eine sonst in Betracht kommende Einziehung des Gesellschaftsanteils) seinen Gesellschaftsanteil veräußert hatte.

Diese Vorgehensweise verstößt gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, entschied das FG Hamburg. Es ist der Überzeugung, dass § 8c Satz 1 KStG insoweit gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt, als bei der unmittelbaren Übertragung von mehr als 25% des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind. Dieser Grundrechtsschutz gilt auch für inländische Kapitalgesellschaften (Art. 19 Abs. 3 GG), zumal die Grundsätze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und damit das objektive Nettoprinzip gleichermaßen im Bereich des KStG gelten (BVerfG, Beschluss v. 12.10.2010, 1 BvL 12/07, Haufe Index 2541505).

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem Einkommen und damit nach der Ertragskraft der Körperschaft. Auch im Bereich der Unternehmensbesteuerung unterliegt grundsätzlich nur das Nettoeinkommen – Saldo aus Einnahmen und Betriebsausgaben – der Besteuerung. Die Anwendung von § 8c Satz 1 KStG verletzt jedoch den Grundsatz des abschnittsübergreifenden Nettoprinzips, das die periodenübergreifende Verlustverrechnung erlaubt.

Praxishinweise

Der völlige Ausschluss der Verlustverrechnung war bereits bei laufenden Einkünften aus der Vermietung beweglicher Gegenstände (§ 22 Nr. 3 Satz 3 EStG a.F.) für verfassungswidrig erklärt worden (BVerfG, Beschluss v. 30.9.1998, 2 BvR 1818/91, Haufe Index 888229). Ähnlich hatte sich der BFH zur Mindestbesteuerung nach § 2 Abs. 3 EStG a.F. geäußert (Beschluss v. 26.8.2010, I B 49/10, Haufe Index 2452587) und die Norm ganz aktuell für wirtschaftlich verursachte Verluste für nicht anwendbar erklärt (BFH, Urteile v. 9.3.2011, IX R 72/04, Haufe Index 2687170  und IX R 56/05, Haufe Index 2687168 .

Dadurch, dass § 8c Satz 1 KStG für den Erhalt der Verlustvorträge maßgeblich auf Vorgänge abstellt, die sich auf der Ebene der Anteilseigner abspielen, wird das Trennungsprinzip durchbrochen. Für die Beurteilung der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts Kapitalgesellschaft wird nämlich auf die Ebene des Gesellschafters durchgegriffen. Die Frage, wer Beteiligter an einer Körperschaft ist und wer sie kontrolliert, hat aber nichts mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zu tun. Das für den Verlustuntergang maßgebliche Tatbestandsmerkmal der Veräußerung der Beteiligung erfüllt nur der Anteilseigner und kann von der Kapitalgesellschaft grundsätzlich nicht einmal beeinflusst werden.

Nach Ansicht des FG kommt Missbrauchsbekämpfung als sachliche Rechtfertigung nicht in Betracht. Diente die Vorgängerregelung des § 8 Abs. 4 KStG a.F. im Ausgangspunkt der Bekämpfung missliebiger Mantelkaufgestaltungen, hat sich die Neuregelung in § 8c KStG hiervon vollständig gelöst. Die Definition des schädlichen Beteiligungserwerbs, der bereits bei Anteilsübertragungen ab 25% ansetzt, verdeutlicht, dass die Verlustbeschränkung nicht mehr mit einer missbräuchlichen Gestaltung verbunden wird. Denn die Übertragung von Beteiligungen ab einem Viertel des Kapitals ist ein üblicher wirtschaftlicher bzw. gesellschaftsrechtlicher Vorgang, der mit Missbrauch im Regelfall nichts zu tun hat.

Fazit

Es handelt sich um eine verfassungsrechtlich nicht hinreichend sachlich begründete, allein fiskalisch motivierte und gestaltete, einseitig Gesellschaften

mit Anteilseignerwechsel belastende Maßnahme. In diesem Sinne ist die Regelung auch unzweideutig als Gegenmaßnahme zur Finanzierung der tariflichen Entlastung der Unternehmen zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 einkalkuliert und mit einem steuerlichen Mehrerlös von rd. 1,5 Mrd. EUR pro Jahr veranschlagt worden.

Aufgrund der eingelegten Verfassungsbeschwerden können Einspruchsverfahren zu diesem Sachverhalt in Hinsicht auf Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerermessbescheide insoweit nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kraft Gesetz ruhen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Einspruchsführer in der Begründung seines Rechtsbehelfs für die Kapitalgesellschaft die strittige Rechtsfrage darlegt und sich hierzu konkret auf das beim BVerfG anhängige Verfahren beruft (BFH, Urteil v. 30.9.2010, III R 39/08, Haufe Index 2542222).

Die Verfahrensruhe endet erst dann, wenn das zugrunde liegende Gerichtsverfahren beim BVerfG abgeschlossen ist (Entscheidung oder Zurückweisung). Insoweit bleibt der Fall also offen. Allerdings ist noch kein Aktenzeichen bekannt. Bis dahin sollte ein ruhendes Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen angestrebt werden.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass Bescheide in

absehbarer Zukunft zu diesem Sachverhalt vorläufig ergehen.

Erklärt das BVerfG die Norm für nichtig, darf die Regelung insoweit nicht mehr von der Finanzverwaltung angewendet werden. Dazu bedarf es keiner neuen gesetzlichen Regelung, da die Entscheidungen des BVerfG Gesetzescharakter haben. Die Nichtigkeit führt aber nicht dazu, dass auch bestandkräftige Steuerfestsetzungen noch korrigiert werden müssen. Daher können Steuerbescheide, die auf dem später vom BVerfG als verfassungswidrig erkannten § 8c Satz 1 KStG beruhen, nur noch aufgehoben oder geändert werden, wenn sie offen sind. Von einer günstigen Entscheidung des BVerfG lässt sich also nur in offenen Fällen profitieren. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Steuernorm stellt weder eine neue Tatsache gem. § 173 AO, noch ein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO dar (AFAO Nr. 1.1.2 zu § 173 und AFAO Nr. 2.2 zu § 175).

Denkbar ist aber auch, dass das BVerfG dem Gesetzgeber wegen einer geregelten Haushaltslage die Möglichkeit gibt, eine gesetzliche Neufassung erst für die Zukunft vornehmen zu müssen. Dann würden Kapitalgesellschaften mit Verlusten auch in offenen Fällen nicht profitieren.

Rechtsprechung kompakt

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

1. Für die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.H.d. voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden (Anschluss an BFH-Urteil v. 19.8.2002, VIII R 30/01, Haufe Index 853438).

2. Für die Berechnung der Rückstellung sind nur diejenigen Unterlagen zu berücksichtigen, die zum betreffenden Bilanzstichtag entstanden sind.

3. Die voraussichtliche Aufbewahrungsdauer bemisst sich grundsätzlich nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO. Wer sich auf eine voraussichtliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist beruft, hat die tatsächlichen Voraussetzungen dafür darzulegen.

BFH, Urteil v. 18.1.2011, X R 14/09
Haufe Index 2654751

Hinweis: Unstreitig ist die Rückstellung als Sachleistungsverpflichtung mit Einzelkosten und angemessenen Teilen notwendiger Gemeinkosten zu bewerten. Sie kann laut BMF nach 2 Methoden berechnet werden:

> Zunächst werden jährliche Kosten für die Aufbe-

wahrung der Unterlagen ermittelt. Dieser Betrag ist dann jeweils mit der Zahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.

> Alternativ können die jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten für einen der Aufbewahrung aller Unterlagen dienenden Archivraum mit 5,5 multipliziert werden.

Der X. Senat hat dieses Vorgehen im Ergebnis gebilligt und folgende Grundsätze aufgestellt:

> Es wird nicht berücksichtigt, dass auszusondernde Unterlagen voraussichtlich durch neue Unterlagen späterer Jahre ersetzt werden und damit kein Stauraum frei wird.

> Für die während des Jahres entstehenden Aufzeichnungen und Buchungsbelege beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Bilanzstichtag des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören.

> Entstehen aufzubewahrende Unterlagen, z. B. Inventar und Jahresabschluss, erst nach dem Bilanzstichtag, beginnt die Aufbewahrungsfrist später. Die Aufbewahrung dieser Unterlagen ist jedoch nicht bis zum Bilanzstichtag veranlasst und bleibt

daher für die Berechnung der Rückstellung außer Betracht.

- > Eine etwaige Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 Satz 3 AO ist nicht zu berücksichtigen. Die abstrakte Möglichkeit, dass sich die Festsetzungsfrist künftig verlängert, genügt nicht; vielmehr kann eine Hemmung des Laufs der Aufbewahrungsfrist nur berücksichtigt werden, wenn und soweit dies zum Bilanzstichtag vorhersehbar ist.

Abgrenzung von Unternehmereigenschaft und privater Sammeltätigkeit

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische wirtschaftliche Tätigkeit setzt gegenüber einer privaten Sammlertätigkeit (hier: Aufbau einer Fahrzeugsammlung und ihre museumsartige Einlagerung in eine Tiefgarage) voraus, dass sich der Sammler bereits während des Aufbaus der Sammlung wie ein Händler verhält (Bestätigung der BFH-Urteile v. 29.6.1987, X R 23/82, Haufe Index 61710 und v. 16.7.1987, X R 48/82, Haufe Index 61707).

BFH, Urteil v. 27.1.2011, V R 21/09
Haufe Index 2659402

Hinweis: Der Vorsteuerabzug setzt einen Leistungsbezug „für das Unternehmen“ voraus, d. h. für die (beabsichtigte) Verwendung für eine nachhaltig entgeltliche Tätigkeit. Kann ein Gegenstand sowohl wirtschaftlich als auch privat verwendet werden, sind alle Umstände seiner Nutzung zu prüfen, um festzustellen, ob er tatsächlich zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen verwendet wird. Bei Wirtschaftsgütern, die im Wesentlichen einen Liebhaberwert verkörpern, z. B. Briefmarken, Münzen, Porzellan, stellt sich die Frage, ob eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ vorliegt. I. d. R. wird dies erst bei umfangreicheren Verkäufen angenommen. Zur Abgrenzung, ob lediglich aus privater Neigung eine Sammlung aufgebaut wird und diese oder Teile davon später veräußert werden, hat der BFH darauf abgestellt, ob die äußeren Umstände beim Ankauf und Verkauf von Gegenständen denen eines Händlers entsprechen.

Zurechnung von Kinderbetreuungskosten

1. Kinderbetreuungskosten können nur von demjenigen abgezogen werden, der sie getragen hat; § 4f a. F. EStG enthält insoweit weder besondere Zuordnungsregeln noch ein Zuordnungswahlrecht.
2. Wenn von den zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil den Vertrag mit der Kindertagesstätte abschließt und das Entgelt von seinem Konto zahlt, dann kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil unter dem Gesichtspunkt des abgekürzten Zahlungs- oder Vertragswegs als von ihm

getragener Aufwand zugerechnet werden.

BFH, Urteil v. 25.11.2010, III R 79/09
Haufe Index 2646711

Hinweis: 2/3 wegen Erwerbstätigkeit angefallener Kinderbetreuungskosten können wie Werbungskosten abgezogen werden, sofern sie durch eine Rechnung und die Zahlung per Überweisung nachgewiesen werden. Die Zurechnung erfolgt nach allgemeinen Regeln; es besteht weder eine Zuordnungsregel noch ein Zuordnungswahlrecht. Der Steuerpflichtige muss die Aufwendungen also selbst getragen haben; Drittaufwand bleibt unberücksichtigt. Nach den Grundsätzen zum abgekürzten Zahlungs- oder Vertragsweg können Kosten einem Steuerpflichtigen als eigener Aufwand zugerechnet werden, die ein Dritter in seinem Interesse getragen hat. Diese Grundsätze gelten aber nicht für Dauer-schuldverhältnisse und damit nicht für einen Kinderbetreuungsvertrag. Die Zurechnung von Kosten nach den Grundsätzen des abgekürzten Vertragswegs setzt voraus, dass die Leistungen der Erwerbssphäre des Steuerpflichtigen, nicht der des Dritten zuzuordnen sind. Betreuungskosten müssten daher wegen der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen. Trägt ein zur Personensorge verpflichteter berufstätiger Elternteil Betreuungskosten, ermöglicht dies auch die Erwerbstätigkeit des Partners. Allenfalls bei Teilzeitbeschäftigung oder Schichtdienst eines Elternteils könnte anzunehmen sein, dass die Betreuung zu bestimmten Zeiten nur die Erwerbstätigkeit des gerade aktiven Elternteils betrifft.

Keine 3-Monatsfrist für Abzug von Verpflegungspauschalen bei Fahrtätigkeit

Die 3-Monatsfrist für den Abzug der Verpflegungspauschalen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG) findet bei einer Fahrtätigkeit keine Anwendung (Änderung der Rechtsprechung).

BFH, Urteil v. 24.2.2011, VI R 66/10
Haufe Index 2659406

Hinweis: Der BFH ändert seine Rechtsprechung zur 3-Monatsfrist bei Verpflegungsmehraufwand und kehrt im Ergebnis zur früheren, für den Steuerpflichtigen günstigeren Linie der Finanzverwaltung zurück, wonach die 3-Monatsfrist bei einer Fahrtätigkeit nicht gilt. Die Begrenzung durch die 3-Monatsfrist gilt nur für Tätigkeiten an ortsfesten Einrichtungen. Ein Schiff ist aber keine ortsfeste Einrichtung, sondern ein Fahrzeug. Es handelt sich damit um eine Fahrtätigkeit, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt zum Abzug erwerbsbedingten Verpflegungsmehraufwands berechtigt. Diese Unterscheidung ist im Gesetz selbst angelegt, die Fahrtätigkeit hat insoweit eine gewisse Sonderstellung unter den Auswärtstätigkeiten.

Bedürftigkeit und Erwerbsobliegenheit

Unterhaltsleistungen ins Ausland

Zum Thema

- > Unterhaltsleistungen ins Ausland
Haufe Index 2332751
- > Unterhalt/Unterstützung an Personen im Inland
Haufe Index 2334943

Der BFH rückt in seiner neuen Rechtsprechung davon ab, die Bedürftigkeit einer unterhaltenen Person (dem Grunde nach) typisierend zu unterstellen und fordert stattdessen eine einzelfallbezogene Prüfung. Den Richtungswechsel des BFH nimmt das Finanzministerium Schleswig-Holstein zum Anlass, die aktuelle Sicht der Finanzverwaltung darzustellen (FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 18.2.2011, VI 313 – S 2285 – 260, Haufe Index 2671815).

Entwicklung der Rechtsprechung

Mit mehreren Urteilen v. 5.5.2010 (VI R 5/09, Haufe Index 2375977, VI R 29/09, Haufe Index 2375976 und VI R 40/09, Haufe Index 2381914) hat der BFH in Auslandssachverhalten entschieden, dass die Bedürftigkeit einer unterhaltenen Person jeweils konkret zu bestimmen ist, insbesondere in jedem Einzelfall die Erwerbsobliegenheit zu prüfen ist. Eine Ausnahme lässt der BFH nur bei Unterhaltszahlungen zu, die an die im Ausland lebende haushaltsführende Ehefrau geleistet werden. In diesem Sonderfall hält der BFH eine Prüfung der Bedürftigkeit und Erwerbsobliegenheit für entbehrlich, da sich der zivilrechtliche Ehegattenunterhalt vom Verwandtenunterhalt unterscheidet.

Zuvor hatte der BFH den Standpunkt vertreten, dass die Bedürftigkeit einer unterstützten Person im Wege einer typisierenden Betrachtungsweise dem Grunde nach unterstellt werden kann (sog. abstrakte Betrachtungsweise).

Reaktion des BMF

Das BMF hat die neue Rechtsprechung akzeptiert und durch die Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt II verdeutlicht, dass die Finanzämter die Entscheidungen in vergleichbaren Fällen anwenden sollen.

FinMin konkretisiert Standpunkt der Verwaltung

Mit Erlass v. 18.2.2011 weist das FinMin Schleswig-Holstein darauf hin, dass für Inlandsfälle weiterhin am Vorgehen in R 33a.1 Abs. 1 Satz 4 EStR festzuhalten ist, wonach die Prüfung eines bestehenden Unterhaltsanspruchs entfällt, wenn die unterstützte Person

- > unbeschränkt steuerpflichtig ist,
- > dem Grunde nach (potenziell) unterhaltsberechtig ist,
- > tatsächlich Unterhalt erhält und
- > alle übrigen Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG vorliegen.

Insoweit wird die Bedürftigkeit von der Finanzverwaltung weiterhin typisierend unterstellt.

Überarbeitungsbedarf sieht das FinMin aber bei den Verwaltungsregelungen zu Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau. Da der BFH im Urteil VI R 5/09 entschieden hat, dass in diesen Fällen weder Bedürftigkeit noch Erwerbsobliegenheit der Ehefrau zu prüfen sind, kann an der gegenläufigen Aussage in Randziffer 8 des BMF-Schreibens v. 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 :001, Haufe Index 2348670) nicht mehr festgehalten werden. Daher ist der dortige Klammerzusatz, wonach eine Prüfung der Erwerbsobliegenheit gefordert wird, nicht mehr anzuwenden.

Unterhaltszahlungen an den im Ausland lebenden Ehegatten sind jedoch u. a. in folgenden Fällen weiterhin von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen (BMF, Schreiben v. 7.6.2010, Rz. 2 , IV C 4 - S 2285/07/0006 :001, Haufe Index 2348670):

Fall 1: Der unterhaltene Ehegatte lebt mit dem Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt und ist nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das Veranlagungswahlrecht besteht aufgrund einer fingierten unbeschränkten Steuerpflicht des Ehegatten im Ausland (§ 26 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Dieser Ausschluss gilt nicht bei der Durchführung der besonderen Veranlagung im Jahr der Eheschließung (§ 26c EStG).

Fall 2: Der Unterhaltsempfänger ist der geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatte des Steuerpflichtigen. Der Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen besteht aufgrund der Zahlung an den beschränkt steuerpflichtigen EU-/EWR-Auslandsehegatten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Hinweis: Das BMF hat mit Schreiben v. 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 :001, Haufe Index 2350299) allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG veröffentlicht. Die speziellen Regelungen für Personen im Ausland, auf die sich das FinMin Schleswig-Holstein im o. g. Erlass bezieht, sind im BMF-Schreiben v. 7.6.2010 (IV C 4 - S 2285/07/0006 :001, Haufe Index 2348670) dargestellt. Neben der genannten Prüfung der Erwerbsobliegenheit werden dort auch Einzelfragen z. B. zum Nachweis der Unterhaltsleistungen oder der Anrechnung eigener Bezüge der unterhaltenen Person geregelt.

Anwendungsschreiben für Umwandlungen

Umwandlungssteuererlass im Entwurf

Zum Thema

- > Umwandlungssteuerrecht
Haufe Index 12242

Das von der Praxis seit langem erwartete Anwendungsschreiben zum UmwStG liegt nun als Entwurf vor. Die endgültige Fassung soll im Frühherbst 2011 im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

Hintergrund

Das von der Praxis seit langem erwartete Anwendungsschreiben zum UmwStG liegt nun als Entwurf vor. Der Entwurf des neuen Umwandlungssteuererlasses ging am 3.5.2011 in die Verbandsanhörung. Die Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, kommunalen Spitzenverbände und Fachkreise können bis zum 15.6.2011 eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die endgültige Fassung soll dann im Frühherbst 2011 im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

Das Umwandlungsgesetz (UmwG) regelt die zivilrechtlichen Möglichkeiten, die Gesellschaftsform im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu ändern. Die steuerlichen Folgen sind im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) geregelt. Dazu gab es bereits bisher einen Umwandlungssteuererlass (BMF, Schreiben v. 25.3.1998, IV B 7 - S 1978 - 21/98/IV B 2 - S 1909 - 33/98, Haufe Index 50170 mit Ergänzungen durch BMF, Schreiben v. 16.12.2003, IV A 2 - S 1978 - 16/03, Haufe Index 1085789).

Mit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE) und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (kurz: SEStEG, v. 7.12.2006, BStBl 2007 I S. 4), wurde das UmwStG umfangreich geändert. Die Änderungen lassen in Teilen verschiedene Interpretationen zu, weshalb das BMF von Beginn an ein Anwendungsschreiben dazu angekündigt hatte. Nach 4½ Jahren liegt nun ein Entwurf des Umwandlungssteuererlasses vor und die endgültige Fassung wird wohl noch vor dem 5. Jahrestag des SEStEG veröffentlicht.

Diese lange Zeitdauer war für die Praxis umso ärgerlicher, da die Finanzverwaltung für diesen Bereich keine oder nur noch eingeschränkt verbindliche Auskünfte erteilt hat und damit Umwandlungen mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden waren.

Durch das SEStEG wurde das deutsche Umwandlungssteuerrecht insbesondere „europäisiert“, indem Verschmelzungen über die Grenzen hinaus ermöglicht wurden. Auch der Teilbereich der Einbringungen wurde grundlegend neu geregelt.

Anzuwenden sind die Änderungen erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das öffentliche Register nach dem 12.12.2006 (Tag der Verkündung des SEStEG) erfolgt ist bzw. das wirtschaftliche Eigentum nach dem 12.12.2006 übergang.

Überblick

Der Entwurf des Anwendungsschreibens umfasst

177 Seiten und ist damit deutlich umfangreicher geworden. Die Vielzahl von Einzelregelungen kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Nachfolgend soll jedoch ein erster Überblick über praxisrelevante Neuerungen gegenüber dem bisherigen UmwSt-Erlass gegeben werden.

Grenzüberschreitende Umwandlungen

Vermögensübertragungen oder Umstrukturierungen, die zu einem Verlust des inländischen Besteuerungsrechts geführt hatten, galten bisher als Entstrickungstatbestand und führten zur Realisierung der stillen Reserven. Das SEStEG vermeidet einen Verstoß gegen das EU-Recht, indem es einen allgemein gültigen Entstrickungstatbestand einführt. Da das UmwStG dieser allgemeinen Entstrickungsregelung vorgeht, kann diese negative Folge vermieden werden.

Europäisierung

Die Regelungen des UmwStG erfassen nun auch grenzüberschreitende Vorgänge. Als übertragende oder übernehmende Rechtsträger kommen auch Gesellschaften in Betracht, die Sitz und Ort der Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Staat haben. Damit sind Umwandlungen nach ausländischem Recht möglich, wenn der Vorgang der Verschmelzung, Spaltung oder dem Formwechsel vergleichbar ist. Der Erlass trifft Aussagen zur Vergleichbarkeit und stellt dabei auf die jeweiligen Strukturmerkmale ab. Beschränkt wird die EU-weite Übertragung aber dann, wenn inländisches Besteuerungsrecht verloren geht oder eingeschränkt wird. In diesem Fall muss der Vermögensübergang zum gemeinen Wert erfolgen.

Einbringungen

Auch die Regelungen der §§ 20 ff. UmwStG sind auf EU/EWR-Staaten ausgedehnt worden, sodass die übernehmende Gesellschaft nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig sein muss. Ebenso erfolgen Einbringungen in eine Kapitalgesellschaft dem Grunde nach unter Ansatz der gemeinen Werte. Ist das deutsche Besteuerungsrecht für das übertragene Betriebsvermögen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen, kann auf Antrag die Einbringung zum Buchwert oder einem Zwischenwert erfolgen. Da die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz entfallen ist, wird auf die steuerliche Schlussbilanz abgestellt. Neben grundlegenden sachlichen Punkten zu einer

Umwandlung unterhalb des gemeinen Werts, regelt der Erlass auch formelle Fragen, wie z. B. welche Person bei welchem Finanzamt und bis wann einen Antrag auf Buch- bzw. Zwischenwertansatz zu stellen hat.

Aus Einbringung erlangte Anteile

Die Sonderregelung der sog. einbringungsgeborenen Anteile gilt nur noch für Einbringungen bis zum 12.12.2006. Bei Einbringungen ab dem 13.12.2006 führt eine Anteilsveräußerung innerhalb einer 7-jährigen Sperrfrist zu einer rückwirkenden zeitanteiligen Besteuerung des Einbringungsgewinns. Einer Anteilsveräußerung gleichgestellt wird eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts. Die einzelnen Fallvarianten und die Berechnungen werden erläutert, ebenso die Nachweispflichten.

Rückwirkung

Zwischenzeitliche Befürchtungen, dass die Finanzverwaltung von der bisherigen steuerlichen Rückwirkung einer Umwandlung abweichen will, haben sich nicht konkretisiert. Es bleibt bei der maximal 8-monatigen Rückwirkung.


Ausblick

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Verbandsanhörung noch zu letzten Änderungen führen wird. Bis dahin kann der jetzige Entwurf des UmwSt-Erlasses zumindest als Leitlinie für geplante, bisher aber aufgeschobene Umwandlungen dienen.

Hinweis: Den Volltext des Entwurfsschreibens v. 2.5.2011 finden Sie im Themenportal Steuern unter www.haufe.de/steuern.

Zuwendungsbestätigungen

Anforderungen für Spendenabzug

Um Spenden steuerlich abziehen zu können, muss der Spender in vielen Fällen eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung beim Finanzamt vorlegen. Das BMF erklärt in einem aktuellen Schreiben, wann eine solche Bestätigung den amtlichen Anforderungen genügt (BMF, Schreiben v. 4.5.2011, IV C 4-S 2223/07/0018 :004, Haufe Index 2680985 .

Zum Thema

- > Spenden in der Einkommensteuererklärung
Haufe Index 2073244

Verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen hat das BMF bereits mit Schreiben v. 13.12.2007 (IV C 4 - S 2223/07/0018, Haufe Index 1873001) veröffentlicht. Eine weitergehende Orientierung bietet nun das BMF in seinem Schreiben v. 4.5.2011, in dem es alle formalen und inhaltlichen Anforderungen an eine Zuwendungsbestätigung detailliert zusammenstellt.

Allgemeine Anforderungen

- > Aus den veröffentlichten Mustern im BMF-Schreiben v. 13.12.2007 (IV C 4 - S 2223/07/0018, Haufe Index 1873001) muss der Spendenempfänger nur diejenigen Angaben in seine Bescheinigung übernehmen, die im jeweiligen Einzelfall einschlägig sind.
- > Die Wortwahl und Reihenfolge der vorgeschriebenen Textpassagen muss der Aussteller beibehalten, er darf den Text nicht umformulieren. Der Aussteller kann jedoch einzelne Textpassagen optisch hervorheben (z. B. durch Einrahmung). Name und Adresse des Spenders dürfen auch untereinander abgedruckt sein (z. B. zur Nutzung als Anschriftenfeld).
- > Die Bestätigung darf maximal DIN A 4-Format haben.

- > Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung und Danksagungen dürfen nur auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung abgedruckt werden.
- > Der Zuwendungsempfänger darf auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennen. Er muss nicht aufschlüsseln, für welchen konkreten Zweck die Spende verwendet wurde.
- > Der zugewendete Betrag muss in Ziffern und zusätzlich in Buchstaben ausgewiesen werden. Möglich ist z. B. die Nennung „eintausendzweihundertsechszwanzig“ oder „eins – zwei – vier – sechs“. Im zweiten Fall müssen allerdings die Leerräume vor der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer entwertet werden (z. B. durch „XXXX“).
- > Die im BMF-Schreiben v. 13.12.2007 (IV C 4 - S 2223/07/0018, Haufe Index 1873001) vorgeschriebene Fragestellung, ob es sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen handelt, muss der Zuwendungsempfänger in der Bestätigung in jedem Fall beantworten – auch wenn er grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für Aufwandserstattungen ausstellt.
- > Sachspenden müssen genau bezeichnet werden (z. B. mit Alter, Zustand, historischem Kaufpreis).

- > Das Muster im BMF-Schreiben v. 13.12.2007 (IV C 4 - S 2223/07/0018, Haufe Index 1873001) zur „Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag i. S. d. § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen“ ist aufgrund gesetzlicher Änderungen nicht mehr korrekt. Für diese Bestätigungen ist künftig anstelle der Formulierung: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt“ folgende Formulierung zu verwenden: „Es wird bestätigt, dass es sich um einen der Art nach abziehbaren Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes handelt“.
- > Es kann eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift ausgestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Nutzung eines maschinellen Verfahrens beim zuständigen Finanzamt anzeigt (R 10b.1 Abs. 4 EStR 2008). Der Zuwendungsempfänger muss das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen bestätigen, z. B. die Einblendung der rechtsverbindlichen Unterschrift als Faksimile oder in eingescannter Form.
- > Der Zuwendungsempfänger muss eine Zweitausfertigung der Zuwendungsbescheinigung aufbewahren. Dabei genügt eine elektronische Speicherung.

Besonderheiten bei Sammelbestätigungen

Der Spendenempfänger darf den Erhalt mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer sog. Sammelbestätigung zusammenfassen. Bei dieser zusammenfassenden Darstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- > Nach der Angabe zur korrekten Verwendung der Spenden ist folgender Passus abzdrukken: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.“
- > In der Sammelbestätigung ist die Gesamtsumme der einzelnen Geldzuwendungen zu nennen. Auf der Rückseite oder auf einer beigefügten Anlage muss zudem jede einzelne Zuwendung mit Datum, Beitrag und Art (Mitgliedsbeitrag oder Geldspende) aufgeschlüsselt werden. Die Aufzählung sollte mit der Gesamtsumme schließen, die auf der Vorderseite der Bestätigung eingetragen ist.
- > Zu jeder einzelnen Geldspende ist anzugeben, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Zu direkten Geldspen-

den und Geldspenden, die durch den Verzicht auf die Erstattungen von Aufwendungen zustande kommen, sind entsprechende Angaben entweder auf der Rückseite oder in der Anlage zu machen.

- > Aus der Sammelbestätigung muss hervorgehen, welchen Zeitraum sie umfasst. Sie darf auch nur für einen Teil des Kalenderjahres ausgestellt werden.

Sachspende aus dem Betriebsvermögen

Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen sind mit dem Entnahmewert zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer anzusetzen. Dabei ist grundsätzlich der Teilwert heranzuziehen. Wird das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme gespendet, kann auch der Buchwert zum Ansatz kommen. Der bescheinigte Betrag auf der Zuwendungsbestätigung darf nicht höher sein als der angesetzte Entnahmewert.

Sachspende aus dem Privatvermögen

Sachspenden aus dem Privatvermögen des Zuwendenden sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Würde die Veräußerung des gespendeten Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Zuwendung allerdings einen Besteuerungstatbestand erfüllen (z. B. Zuwendung einer 1%-igen Kapitalbeteiligung nach § 17 EStG oder einer Immobilie innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist nach § 23 EStG), sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (z. B. ursprünglicher Kaufpreis abzgl. AfA) anzusetzen.

Anwendung

Das Vorgängerschreiben v. 2.6.2000 (IV C 4 - S 2223 - 568/00, Haufe Index 426623) einschließlich der Änderungen durch die BMF-Schreiben v. 10.4.2003 (IV C 4 - S 2223 - 48/03, Haufe Index 934123) und v. 24.2.2004 (IV C 4 - S 2223 - 19/04, Haufe Index 1127055) hebt das BMF mit dem aktuellen Schreiben v. 4.5.2011 auf.

Hinweis: Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, sowie Zuwendungen an politische Parteien sind nach § 50 Abs. 1 EStDV nur steuerlich abziehbar, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck entspricht.


Eine Zuwendungsbestätigung ist aber entbehrlich, wenn das BMF besondere Regelungen aus Anlass einer Katastrophe trifft (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 EStDV). Zuletzt hat das BMF anlässlich der verheerenden Natur- und Nuklearkatastrophe in Japan zugelassen, dass Spenden auf ein Sonderkonto lediglich mit einem Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug nachgewiesen werden können (vgl. Haufe Steuer News, Ausgabe Mai 2011).

Windkraftanlagen

Steuerliche Behandlung des Vergütungszuschlags für „Repowering“

Zum Thema

- > Energiepolitische Gesetze und ihre steuerlichen Auswirkungen
Haufe Index 738042

Wer alte durch neue Windkraftanlagen ersetzt, kann für den Strom aus den neuen Anlagen einen sog. „Repowering“-Zuschlag vereinnahmen. Das FinMin Schleswig-Holstein beleuchtet die ertragsteuerliche Behandlung dieser Zuschläge für den Fall, dass 2 Anlagenbetreiber den Zuschlag unter sich aufteilen (FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 8.3.2011, VI 304 – S 2130 – 052, Haufe Index 2671819 ).

Gesetzlicher Hintergrund

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sieht vor, dass für das Ersetzen einer alten Windkraftanlage gegen eine neue Anlage (sog. „Repowering“) eine erhöhte Vergütung gezahlt wird.

Sachverhalt

Das FinMin Schleswig-Holstein hat in diesem Zusammenhang folgenden Vertrag unter steuerlichen Gesichtspunkten untersucht:

Der Betreiber einer Altanlage schloss mit dem Betreiber einer Neuanlage eine Vereinbarung, um den Repowering-Zuschlag untereinander aufzuteilen. Inhalt der Vereinbarung war, dass der Altanlagen-Betreiber seine Anlagen abbaut und der Neuanlagen-Betreiber durch die Errichtung seiner neuen Anlage einen Anspruch auf die erhöhte Einspeisevergütung erlangt. Da der Alt-Anlagenbetreiber durch die Abschaltung seiner Anlage zur Erlangung des Vergütungsanspruchs beiträgt, erhält er von dem Neuanlagen-Betreiber einen festen Prozentsatz des Zuschlags gekoppelt an deren Laufzeit. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich auf Grundlage der erzeugten Strommengen. Muss der Neuanlagen-Betreiber einen Teil der Vergütung zurückzahlen, wird der Altanlagen-Betreiber ihm die Beiträge entsprechend zurückerstatten.

Ertragsteuerliche Erfassung

Das Finanzministerium äußert sich zu der Frage, wann die Vergütung ertragsteuerlich beim Altanlagen-Betreiber zu erfassen ist:

- > Der Betreiber der alten Anlagen erhält eine umsatzabhängige Vergütung, deren Höhe und Laufzeit ungewiss ist. Die Gesamtvergütung ist mit einem nicht unerheblichen Wagnis behaftet – eine Bestimmung des Gegenwartswerts ist deshalb im Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht einmal im Schätzungswege möglich. Aus vorgenannten Gründen ist bei Vertragsschluss noch keine Gewinnverwirklichung anzunehmen.
- > Wird die Vergütung für die Veräußerung eines Wirtschaftsguts geleistet, ist das Entgelt bei Zufluss als Betriebseinnahme zu versteuern, sobald

es den Buchwert des ausgeschiedenen Wirtschaftsguts überschreitet.

- > Ist die Vergütung ein Entgelt für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit i. S. d. § 24 Nr. 1b EStG (Zahlung für eine zeitraumbezogene Leistung), wird der Anspruch auf das Entgelt fortlaufend zeitraumbezogen verwirklicht. Unabhängig von Abrechnungsperiode und Fälligkeit tritt eine Gewinnrealisierung ein, soweit das Entgelt auf die im betreffenden Jahr erbrachten „Leistungen“ entfällt.
- > Gehört die Vergütung zum Aufgabevergang, ist die Vergütung als nachträgliche laufende Betriebseinnahme bei Zufluss zu versteuern (nachträgliche Einkünfte i. S. d. § 24 Nr. 2 EStG). Die Vergütung ist in der Höhe zu versteuern, in der die Summe der Vergütungen das Schlusskapitalkonto zuzüglich Veräußerungskosten überschreitet. Dies gilt nicht, wenn das Schlusskapitalkonto und die Veräußerungskosten bei der Ermittlung des Aufgabegewinns bereits berücksichtigt wurden.
- > Die Fünftelungsregelung des § 34 EStG kommt nicht in Betracht, da es an der erforderlichen Zusammenballung von Einkünften fehlt.

Hinweis: Das Finanzministerium äußert sich nur zum Zeitpunkt der Versteuerung, nicht aber zur Art der Vergütung. Anlagenbetreiber müssen daher in einem 1. Schritt klären, ob die Vergütung für die Veräußerung eines Wirtschaftsguts, für die Aufgabe bzw. Nichtausübung einer Tätigkeit oder im Rahmen eines Aufgabevergangs geleistet wird. Erst dann bieten die Aussagen einen verlässlichen Aussagewert für den Einzelfall.

Rechtliche Einordnung

Für Windenergieanlagen, die bestehende Anlagen im selben oder in einem angrenzenden Landkreis ersetzen, mindestens 10 Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen werden und deren Leistung mindestens das 2-Fache und maximal das 5-Fache der ersetzten Anlagen beträgt, erhöht sich die Anfangsvergütung nach § 30 EEG um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.

Verbindliche Bestellung notwendig?

Investitionsabzugsbetrag vor Betriebseröffnung

Zum Thema

- > Investitionsabzugsbetrag
Haufe Index 1811329 

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG werden von Existenzgründern oft bereits im Jahr vor Betriebseröffnung geltend gemacht. Dies ist prinzipiell zulässig, wirft aber steuerliche Probleme auf.

Ein Investitionsabzugsbetrag im Jahr vor der Betriebseröffnung führt i. d. R. zu einem Verlust aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, der in der Praxis meist mit positiven Einkünften z. B. aus nichtselbstständiger Arbeit des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden kann. Dadurch kommt es im Jahr vor der Betriebseröffnung oft zu einer beträchtlichen Steuererstattung.

Beispiel: A hat im Kalenderjahr 2010 die Meisterprüfung abgelegt und am 1.3.2011 einen Handwerksbetrieb eröffnet. In seiner Einkommensteuererklärung 2010 macht er einen Investitionsabzugsbetrag von 40% von 50.000 EUR = 20.000 EUR im Hinblick auf die geplante Anschaffung eines Baukrans als vorweggenommene Betriebsausgaben geltend (§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG). Der Baukran wird im Januar 2011 verbindlich bestellt und im März 2011 geliefert.

Der Investitionsabzugsbetrag führt im Jahr 2010 zu einem Verlust aus Gewerbebetrieb von 20.000 EUR. Dem Gewinn 2011 wird außerbilanziell der im Jahr 2010 in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag von 20.000 EUR wieder hinzugerechnet (§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG).

Hier stellt sich die Frage, ob A den Investitionsabzugsbetrag 2010 geltend machen darf, obwohl die Bestellung des Baukrans erst 2011 erfolgt ist. Zur Vorgängerregelung, d. h. zur Ansparabschreibung,

hat der BFH für erst noch zu eröffnende Betriebe den Nachweis der verbindlichen Bestellung des Wirtschaftsguts verlangt, für das die Ansparrücklage in Anspruch genommen werden soll (BFH, Urteil v. 25.4.2002, IV R 30/00, Haufe Index 764116). Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung auch auf den Investitionsabzugsbetrag an (BMF, Schreiben v. 8.5.2009, Haufe Index 2169119, Rn. 29).

Empfehlung: Nach Auffassung des FG München (FG München, Urteil v. 26.10.2010, 2 K 655/10, Haufe Index 2590067) ist das von der Rechtsprechung zur Ansparrücklage nach § 7g EStG a. F. entwickelte Nachweiserfordernis der verbindlichen Bestellung auf den Investitionsabzug nach § 7g EStG nicht übertragbar. Beim Investitionsabzugsbetrag sei eine Missbrauchsgefahr nahezu ausgeschlossen. Denn nach § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG sei der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen, wenn die beabsichtigte Investition nicht innerhalb des maßgeblichen Investitionszeitraums durchgeführt wird.

Auch ein nicht beabsichtigter Stundungseffekt dürfte wegen der damit verbundenen Verzinsung der Steuernachforderung kaum eintreten. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Finanzverwaltung Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (AZ beim BFH X B 232/10) eingelegt. Es wäre u. E. erfreulich, wenn die überzeugende Entscheidung des FG München bestandskräftig würde.

Impressum

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, D-79111 Freiburg; Kommanditgesellschaft, Sitz Freiburg, Registergericht Freiburg, HRA 4408; Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz Freiburg, Registergericht Freiburg HRB 5557; Martin Laqua
Geschäftsführung: Isabel Blank, Jörg Frey, Birte Hackenjös, Matthias Mühe, Markus Reithwiesner, Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies
Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe; Steuernummer: 06392/11008; **USt-Id.Nr.:** DE812398835
Redaktion: Dipl.-Finanzwirtin (FH) Anke Schönherr (v.i.S.d.P.), Silvia Meier (Assistenz), alle Freiburg i. Br.; E-Mail: steuer-office@haufe.de; Internet: www.haufe.de/steuern; Telefon 0761/898-0

Die Steuer News erscheinen monatlich als Informationsdienst im Rahmen des Abonnements des Haufe Steuer Office, des Haufe Steuer Office für Betriebe, der Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition, des Haufe Steuer Office Premium, des Haufe Steuer Office Gold und der Lexware neue steuerkanzlei.

Die Steuer News und alle darin enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Service-Team Steuern: 01 80/5 55 57 03 (0,14 Euro/Min. a. d. dt. Festnetz, max. 0,42 Euro/Min. mobil. Ein Service von dtms.)